



Herrn  
Generalstaatsanwalt [REDACTED]  
München

**Eingegangen**  
16. OKT. 2008  
Generalstaatsanwaltschaft  
[REDACTED]

Sachbearbeiter [REDACTED]  
Telefon [REDACTED]  
Telefax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
[REDACTED]  
Auftrag vom 26. August 2008

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Datum  
13. Oktober 2008

Justizoberinspektor bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED]  
Ernst Wagner  
hier: Klage vor dem Verwaltungsgericht [REDACTED]

Die Klage des Beamten vom 27.05.2008, begründet mit Schriftsatz vom 18.08.2008, weist inhaltlich keine sachlichen Änderungen im Vergleich zu seinen Einwendungen vom 19.07.2007 auf. Ich nehme daher im Wesentlichen auf meine diesbezüglichen ausführlichen Stellungnahmen vom 25.08.2007 und 17.12.2007 Bezug.

Da in der Klagebegründung im speziellen auf die angeblich fehlerhafte Quotenbildung (vgl. dort lit. B) Nr. I. 1.) sowie auf die zu schlecht bewertete Arbeitsmenge (vgl. dort lit. B) Nr. I. 2a) abgezielt wird, gebe ich ergänzend die folgende Stellungnahme ab:

I) Die in der Klagebegründung unter lit. B) Nr. I) behauptete Rechtswidrigkeit der dienstlichen Beurteilung ist aus folgenden Gründen nicht gegeben:

1. Behauptung der fehlerhaften Anwendung von Quotenvorgaben:

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz werden für jede Laufbahn bestimmte Faktoren bestimmt. Diese Faktoren sind Orientierungshilfen und gelten für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern.

Für die periodische Beurteilung der Justizoberinspektoren im Jahr 2007 wurde ein Faktor von 8 Punkten festgelegt. Innerhalb der Staatsanwaltschaft [REDACTED] war eine Vergleichsgruppe von 12 zu beurteilenden Justizoberinspektoren vorhanden, deren Leistungen untereinander gemäß einem behördeninternen Ranking bewertet wurde.

- Beweis:  
Regierungsrat [REDACTED] (Geschäftsleiter)

Um ein gerechtes und einheitliches Bewertungsniveau im Bezirk der übergeordneten Behörde Generalstaatsanwaltschaft München zu erreichen, werden über das Vorstehende hinaus die einzelnen Punktevergaben im Kreis der Geschäftsleiter aller Staatsanwaltschaften im Bezirk unter Leitung des Personalreferenten bei der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] besprochen. Die Vergleichsgruppe umfasste bei den Justizoberinspektoren in dieser Beurteilungsperiode letztlich insgesamt 44 Personen. Das ist nach einhelliger Meinung ausreichend, um zu gerechten Ergebnissen zu kommen.

- Beweis:  
LOStA [REDACTED] Personalreferent bei der Generalstaatsanwaltschaft in [REDACTED]

2. Behauptung der zu schlechten Bewertung von Einzelmerkmalen in der dienstlichen Beurteilung:

a) Arbeitsmenge:

Der Beamte war funktionell im Beurteilungszeitraum 2003 bis 2006 wie folgt verwendet:

	2003	2004	2005	2006
Arbeitszeitanteil:	1,00	1,00	1,00	0,90
Zugewiesene Aufgaben:				
Rechtspflegertätigkeit	0,375	0,35	0,35	0,30
Systemverwaltung	0,375	0,35	0,35	0,30
PR-Freistellung ab 01.03.2003: „0,30“	0,25 (anteilige Umrechnung: $0,30/12*10=0,25$ )	0,30	0,30	0,30
Gesamtverwendung:	1,00	1,00	1,00	0,90

Zur behaupteten Belastung des Beamten im Bereich seiner Tätigkeit als Rechtspfleger muss Folgendes berücksichtigt werden:

Die Abteilung für Verkehrssachen ist in der Außenstelle [REDACTED] 5 untergebracht. Der Beamte, der aus organisatorischen Gründen im Stammgebäude L [REDACTED] 20 seinen Arbeitsplatz hat, hatte selbst um die Zuweisung von Rechtspflegeraufgaben (RGA-Nr. 37) der Verkehrsabteilung gebeten. Die dortige Tätigkeit sollte ihn nach eigenen Vorstellungen im Hinblick auf seine sonstigen Dienstgeschäfte in der Systemverwaltung und bei seinen Aufgaben als stellvertretender Vorsitzender des örtlichen Personalrats aus folgenden Gründen, die auch tatsächlich so eingetreten sind, entlasten:

Als „externer“ Beamter der Verkehrsabteilung ist er mit keinerlei Parteiverkehr (z. B. bei der Entgegennahme, Verwahrung und Herausgabe von Führerscheinen) oder der Bearbeitung von Vertretungsakten in Urlaubs- oder Krankheitsfällen von Kollegen belastet. Telefonische Vertretungstätigkeiten nimmt er nur in unumgänglichen Fällen wahr und vom Notdienst an den Freitagnachmittagen ist er vollständig ausgenommen.

Dem Beamten war bereits bei Übernahme der Tätigkeiten in der Verkehrsabteilung die rein rechnerisch höhere Pensenbelastung bewusst, dennoch hatte er selbst unter Hinweis auf

seine große Routine als langjähriger Vollstreckungsrechtspfleger um die Zuweisung dieser Aufgabe ersucht. Auch bei der Beantragung seiner Teilzeit ab dem 01.01.2006 wünschte er die Beibehaltung seiner Tätigkeiten im bisherigen Umfang.

Bei Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit und Routine des Beamten, die z. B. im Vergleich mit Dienstanfängern deutlich höher sind, bestanden gegen die gewünschte Aufgabenzuweisung aus Sicht des Dienstvorgesetzten keinerlei Bedenken. Die geforderte Arbeitsmenge war zu jeder Zeit zumutbar und gut zu bewältigen, zumal auch bekannt war, dass der Beamte bei seinen sonstigen Tätigkeiten als Mitarbeiter der Systemverwaltung bzw. als stellvertretender Personalratsvorsitzender nicht ständig und gleichmäßig mit dem dafür vorgesehenen Arbeitskraftanteil bzw. dem gewährten Freistellungsanteil tätig war bzw. sein würde. Die Zuweisung eines relativ hohen Rechtspflegerreferats war somit in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Bei tatsächlich verstärkt auftretenden Mehrbelastungen in der Systemverwaltung oder in Personalratsangelegenheiten hätte ggf. jederzeit durch vorübergehend geänderte Vertretungsregelungen im Rechtspflegerbereich zugunsten von Justizoberinspektor Wagner eingegriffen werden können.

- Beweis:  
Regierungsrat [REDACTED] (Geschäftsleiter)

Im Ergebnis stelle ich zur vorgenommenen Bepunktung der Arbeitsmenge in der Beurteilung fest:

Für die Vergabe der Einzelpunktwerte dient als Bewertungsmaßstab Nr. 3.2.3 der VV zu Art. 118 BayBG (materielle Beurteilungsrichtlinien). Danach sind 7 bis 10 Punkte zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt.

Mit der Vergabe von 9 Punkten liegt bei sachgemäßer Abwägung aller Umstände hier eine im oberen Bereich liegende angemessene Würdigung vor.

b) „weitere Punkte der Beurteilung, die zu niedrig bewertet seien“:

Der Kläger behauptet hier pauschal, in den Einzelwertungen zu schlecht beurteilt worden zu sein. Die in der Klage gegebene Begründung ist zu allgemein, als dass darauf im Einzelnen eingegangen werden müsste. Da der Kläger in lit. B) Nr. II. seiner Klagebegründung jedoch

auf seinen bisherigen Sachvortrag in den im Rahmen des Behördenverfahrens vorgelegten Schriftsätzen Bezug nimmt, nehme ich ebenfalls auf meine eingangs genannten Stellungnahmen vom 25.08.2007 Bezug. Des Weiteren weise ich auf die Verfügung des Herrn Generalstaatsanwalts in [REDACTED] vom 25.02.2008 und die darin unter Nr. II. 2 a), c), e) bis h) gegebenen Begründungen hin.

Darin wurde ebenfalls die Unschädlichkeit fehlender Beurteilungsbeiträge früherer Vorgesetzter erläutert (Nr. II. 2 a) und die Behauptung, dass die Personalratstätigkeit des Beamten negative Auswirkungen auf die Beurteilung habe (Nr. II. 2 h), zurückgewiesen. Des Weiteren wurde die Korrektheit der Bepunktung sonstiger Einzelmerkmale (Nr. II. 2 c) ausführlich begründet.

II)

Mit der Streitwertfestsetzung auf Euro 5.000 besteht Einverständnis.

III)

Mit der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) besteht Einverständnis.

gez: [REDACTED]